Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 17. März 2021

254.

Human Resources Management, Teilrevision des Personalrechts und der Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht betreffend Urlaube bei Mutter- und Vaterschaft sowie für Betreuung oder Pflege Angehöriger, Beschluss und Inkraftsetzung

IDG-Status: öffentlich

1. Zweck des Beschlusses

Mit diesem Beschluss wird die vom Gemeinderat am 16. Dezember 2020 (GR NR. 2020/175) beschlossene Teilrevision der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR, AS 177.100) betreffend Urlaube bei Mutter- und Vaterschaft in Kraft gesetzt. Zudem wird die Teilrevision der Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht (AB PR, AS 177.101) betreffend Urlaube bei Mutter- und Vaterschaft sowie für Betreuung oder Pflege Angehöriger aus formalen Gründen vorbehaltlos nochmals beschlossen und ebenfalls in Kraft gesetzt.

2. Ausgangslage

Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 410/2020 betreffend Urlaube bei Mutter- und Vaterschaft sowie für Betreuung oder Pflege Angehöriger verabschiedete der Stadtrat den Antrag an den Gemeinderat auf Revision von Art. 70 PR zur Verlängerung des bezahlten Vaterschaftsurlaubs. Gleichzeitig beschloss er in eigener Befugnis die Teilrevision verschiedener AB PR unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat der beantragten Änderung des PR, mithin der Revision von Art. 70 PR gemäss entsprechender Beilage 1 zu STRB Nr. 410/2020 zustimmt (vgl. Dispositivziffer III.1). Zur Teilrevision beider Erlasse wurde festgelegt, dass der Stadtrat mit separatem Beschluss über die Inkraftsetzung beschliessen soll.

Mit GRB Nr. 3353/2020 im entsprechenden Geschäft GR Nr. 2020/175 beschloss der Gemeinderat die Teilrevision des PR. Die Anpassung der Vaterschaftsurlaubsdauer gemäss Art. 70 lit. e PR erfolgte materiell wie vom Stadtrat beantragt. Gleichzeitig fügte der Gemeinderat eine neue Litera f ein, wonach der Stadtrat den Anspruch von angestellten Stiefeltern in eingetragenen Partnerschaften auf einen mindestens vierwöchigen bezahlten Mutter- oder Vaterschaftsurlaub regelt. Diese den AB PR übergeordnete Anspruchsregelung entspricht materiell der Regelung, wie sie vom Stadtrat mit dem neuen Artikel 124^{quinquies} AB PR bereits beschlossen wurde. Mit anderen Worten erfüllt der vom Stadtrat vorweg beschlossene Art. 124^{quinquies} AB PR die Anforderungen des im Anschluss durch den Gemeinderat eingefügten, übergeordneten Art. 70 lit. f PR bereits vollumfänglich. Schliesslich wurde Art. 70 PR in formeller Hinsicht an die vorstehenden Änderungen redaktionell angepasst. Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss ist am 22. Februar 2021 ungenutzt abgelaufen.

Aufgrund der Änderungen, die der Gemeinderat an der vom Stadtrat beantragten Vorlage vornahm, ist die Bedingung in Dispositivziffer III.1 von STRB Nr. 410/2020 nicht erfüllt. Deshalb ist die Teilrevision der AB PR betreffend Urlaube bei Mutter- und Vaterschaft sowie für Betreuung und Pflege Angehöriger durch den Stadtrat formal neu zu beschliessen. Weil sich aus den Änderungen des Gemeinderats kein Anpassungsbedarf ergibt, erfolgt der Beschluss gegenüber STRB Nr. 410/2020 bzw. dessen Beilage 2 inhaltlich unverändert.

3. Formaler Neubeschluss Teilrevision AB PR

Die Teilrevision der AB PR betreffend Urlaube bei Mutter- und Vaterschaft sowie für Betreuung und Pflege Angehöriger bleibt gegenüber der Fassung, wie sie der Stadtrat mit STRB Nr. 410/2020 beschlossen hat, wie erwähnt unverändert. Die entsprechende Beilage 2 wird damit zur (einzigen) Beilage des vorliegenden Beschlusses und trägt neu dessen Datum. Die inhaltlichen Erläuterungen des Stadtrats in STRB Nr. 410/2020 sind weiterhin massgebend.

4. Inkraftsetzung

Die Änderungen im PR und in den AB PR werden, unter Berücksichtigung der Möglichkeit eines Rechtsmittels gegen vorliegenden Beschluss innert 30 Tagen ab Veröffentlichung und des Zeitbedarfs für nötige Umsetzungsarbeiten, auf den 1. Juni 2021 in Kraft gesetzt. Das bedeutet, dass sich die Urlaube der Angestellten bzw. entsprechende Gesuche ab 1. Juni 2021 nach den neuen Bestimmungen beurteilen. Damit wird beispielsweise der Anspruch auf den neuen, vierwöchigen bezahlten Vaterschaftsurlaub denjenigen Angestellten zukommen, deren Kind am 1. Juni 2021 oder später geboren wird.

Auf Antrag des Vorstehers des Finanzdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Die Änderungen der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals vom 27. März 2002 (Personalrecht, PR, AS 177.100) gemäss GRB Nr. 3353/2020 treten am 1. Juni 2021 in Kraft.
2. Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (AB PR, AS 177.101) werden gemäss Beilage (datiert vom 17. März 2021) geändert und die Änderungen treten am 1. Juni 2021 in Kraft.
3. Die Stadtkanzlei wird eingeladen, die Anordnungen gemäss Ziffer 1 und 2 im Städtischen Amtsblatt zu publizieren.
4. Mitteilung je unter Beilage an die Departementsvorstehenden und Dienstabteilungen, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung und Kanzleidienste), Human Resources Management und die Personalverbände.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti